

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0916-01	Termin 22.06.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
11.06.2015	Finanz- und Personalausschuss	V			
18.06.2015	Umweltausschuss	V			
22.06.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neufassung der Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen inkl. Anpassung des Gebühren- und Entgelttarifes

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die Neufassung der Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Bereichsleiter Bereich 6-1	Dezernent Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
Tingler 26.05.2015	Motschull 01.06.2015	Tsalastras 03.06.2015	Wehling 03.06.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0916-01	Termin 22.06.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Der Rettungsdienst umfasst nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW)

- die Notfallrettung
- den Krankentransport
- die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen

Aufgabe des Rettungsdienstes ist es

- bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder in Diagnose- und geeignete Behandlungseinrichtungen zu befördern (Rettungseinsatz),
- Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal zu befördern (Krankentransport).

Die Stadt Oberhausen ist als Trägerin des Rettungsdienstes nach § 6 Abs. 1 RettG NRW verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Der Rettungsdienst der Stadt Oberhausen ist eine kostenrechnende Einrichtung. Nach § 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) müssen für rettungsdienstliche Leistungen Gebühren erhoben werden, die nach betriebswirtschaftlichen Grundätzen ermittelt worden sind.

Die Kostenrechnung des Rettungsdienstes, fester Bestandteil des kommunalen Rechnungswesens, erfasst dazu die bei der betrieblichen Leistung anfallenden Kosten und rechnet sie dann den Leistungen wie z.B. dem Krankentransport, der Notfallrettung und dem Notarztdienst zu. Das Resultat dieser Kosten- und Leistungsrechnung ist der Tarif zur neugefassten und überarbeiteten Rettungsdienstsatzung.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0916-01	Termin 22.06.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Nach § 14 RettG NRW erfolgt die Festsetzung auf Grundlage des jeweiligen geltenden Rettungsdienstbedarfsplans. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.11.2014 den aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan für die Stadt Oberhausen beschlossen. Nach Beschlussfassung des Rettungsdienstbedarfsplans wurde durch den Bereich 6-1 eine Neukalkulation der Rettungsdienstgebühren vorgenommen. Diese Berechnung wurde nach § 14 Absatz 2 RettG NRW im Entwurf den Verbänden der Krankenkassen zugeleitet. Die Anhörung der Krankenkassenverbände zur Aufstellung der Gebührenkalkulation, die bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren zu beteiligen sind, hat demnach stattgefunden. Hierbei ergaben sich einige Unklarheiten, welche aber durch eine intensive und konstruktive Zusammenarbeit in der Folgezeit ausgeräumt werden konnten. Die Kostenträger haben gemäß Schreiben der AOK Rheinland-Hamburg vom 05.05.2015, das Einvernehmen zur Gebührenkalkulation gemäß § 14 Absatz 2 RettG NRW erteilt.

Dem ebenfalls beigefügten Städtevergleich kann man auf Anhieb entnehmen, wie unterschiedlich in den einzelnen Kommunen die Gebühren kalkuliert werden. In den Städten, in denen z.B. die KTW-Gebühr niedriger ist als in Oberhausen, sind aber z.T. die RTW- und NEF-Gebühren erheblich höher.

Eine Erhöhung der Gebührentarife für den Rettungsdienst der Stadt Oberhausen ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht unumgänglich, um trotz des durch den Rettungsdienstbedarfsplan vom 17.11.2014 festgeschriebenen Mehrbedarfs an Fahrzeugen und des daraus resultierenden Personalmehrbedarfs sowie der stattgefundenen Kostensteigerungen der letzten Jahre, weiterhin eine kostendeckende Betreibung des Rettungsdienstes zu gewährleisten.

Anlagen

Anlage 1: Neufassung der Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen

Anlage 2: Tarifgegenüberstellung

Anlage 3: Städtevergleich

Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen vom ...

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Oberhausen ist als Trägerin des Rettungsdienstes nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. Nov. 1992 verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.
- (2) Die Aufgaben des Rettungsdienstes werden von der Berufsfeuerwehr der Stadt Oberhausen wahrgenommen. Die Stadt Oberhausen kann die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes nach Maßgabe des § 13 RettG NRW auf anerkannte Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.
- (3) Die Stadt Oberhausen kann auch über die Aufgaben des RettG NRW hinaus zur Gefahrenvorsorge bei Veranstaltungen Krankenkraftwagen (Rettungswagen oder Krankentransportwagen) und/oder eine Notärztin/einen Notarzt zur Verfügung stellen und normale Krankenfahrten durchführen, soweit dadurch die Aufgaben nach dem RettG NRW nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen, werden nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb dies gestattet.

§ 2

Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Rettungsdienstes, mit Ausnahme der Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung, werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Als Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Rettungsdienstes gilt auch ein Rettungsdiensteinsatz ohne durchgeführten Transport, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.

- (2) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als die Stadt Oberhausen gemäß § 13 RettG NRW Aufgaben des Rettungsdienstes auf Dritte übertragen hat und diese in Wahrnehmung der Aufgaben Transporte durchführen.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Teil A des als Anlage beigefügten Gebühren- und Entgelttarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Sonder- bzw. Zusatzleistungen, die über die im Gebührentarif aufgeführten Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

§ 3 Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz von Krankenkraft-/Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeugen trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer eines Krankenkraft-/Rettungswagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr/ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (3) Die Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer der/s Krankenkraft-/Rettungswagens bestimmen die Wegstrecken bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 4 Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Fahrzeuges.
- (2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Oberhausen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt, sowie diejenige Person, der

nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht gegenüber dem Benutzer obliegt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Verursacherin oder der Verursacher eines Rettungsdiensteinsatzes ohne durchgeführten Transport ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.
- (3) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten handelt.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden gegenüber den Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dem Bescheid kein anderer Zeitpunkt genannt ist.
- (3) Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen, können von der Zahlung eines Kostenvorschusses oder der Hinterlegung einer Kostengarantie abhängig gemacht werden.

§ 7

Entgelte für die Benutzung des Rettungsdienstes

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Rettungsdienstes nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach Teil B des als Anlage beigefügten Gebühren- und Entgelttarifs.
- (3) Zur Zahlung der Entgelte ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Über das Entgelt wird dem Entgeltschuldner eine Rechnung erteilt. Das Entgelt wird zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit nicht in der Rechnung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (5) Die Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Entgeltvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 12.12.1979 (veröffentlicht in der WAZ und NRW vom 14.12.1979), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19.07.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 1.8.2002 – Nr. 15/2002) außer Kraft.

Gebühren- und Entgelttarif
zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen

A. Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes

1. Krankentransportwagen (KTW)

1.1.	Transport innerhalb des Stadtgebietes	
1.1.1.	Beförderung einer Person	184,00 €
1.1.2.	Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt	110,40 €
1.1.3.	Beförderung von zwei Personen oder mehr Personen – je Person -	128,80 €
1.2.	Transport außerhalb des Stadtgebietes	
1.2.1.	Grundgebühr wie Ziffer 1.1.	
1.2.2.	zuzügl. je Fahrtkilometer außerhalb des Stadtgebietes bis 100 km (Hin-und Rückfahrt)	3,10 €
1.2.3.	zuzügl. je Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt)	1,80 €
1.3.	Ausgefahrener, aber nicht benutzter KTW	147,20 €
1.4.	Wartezeit über 30 Min. hinaus für jede weitere angefangene halbe Stunde	73,60 €

2. Rettungswagen (RTW)

2.1.	Transport innerhalb des Stadtgebietes	
2.1.1.	Beförderung einer Person	328,00 €
2.1.2.	Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt	196,80 €
2.1.3.	Beförderung von zwei Personen oder mehr Personen – je Person -	229,60 €
2.2.	Transport außerhalb des Stadtgebietes	
2.2.1.	Grundgebühr wie Ziffer 2.1.	
2.2.2.	zuzügl. je Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km (Hin-und Rückfahrt)	5,50 €
2.2.3.	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt)	3,30 €
2.3.	Ausgefahrener, aber nicht benutzter RTW	262,40 €

3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

3.1.	Bei Einsatzes eines Notarztes – je Person -	350,00 €
3.2.	Ausgefahrenes, aber nicht benutztes NEF	280,00 €

4. Sonstige Gebühren

4.1.	Besondere Reinigung der Krankenkraftwagen	114,70 €
4.2.	Desinfektion der Krankenkraftwagen	57,30 €

B. Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes

1. Krankentransportwagen (KTW)

Bestelltes Bereithalten eines KTW ohne Benutzung

- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit 147,20 €

- jede weiteren angefangenen 15 Minuten 36,80 €

2. Rettungswagen (RTW)

Bestelltes Bereithalten eines RTW ohne Benutzung

- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit 262,40 €

- jede weiteren angefangenen 15 Minuten 65,60 €

3. Notarzt

Bestelltes Bereithalten einer Notärztin/eines Notarztes ohne
Tätigwerden

- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit 63,00 €

- jede weiteren angefangenen 15 Minuten 15,80 €

4. Reisekosten

Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NW angerechnet.

Gegenüberstellung Gebühren- und Entgelttarife
zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen

A. Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes **bis 01.07.2015** **ab 02.07.2015**

1. Krankentransportwagen (KTW)

1.1	Transport innerhalb des Stadtgebietes		
1.1.1	Beförderung einer Person	122,00 €	184,00 €
1.1.2	Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt	73,20 €	110,40 €
1.1.3	Beförderung von 2 Personen oder mehr Personen - je Person -	85,40 €	128,80 €
1.2	Transport außerhalb des Stadtgebietes		
1.2.1	Grundgebühr wie Ziffer 1.1		
1.2.2	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km	2,03 €	3,10 €
1.2.3	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km	1,22 €	1,80 €
1.3	ausgefahrener, aber nicht benutzter KTW	97,60 €	147,20 €
1.4	Wartezeit über 30 Min. hinaus für jede weitere angefangene halbe Stunde	34,26 €	73,60 €

2. Rettungswagen (RTW)

2.1	Transport innerhalb des Stadtgebietes		
2.1.1	Beförderung einer Person	185,00 €	328,00 €
2.1.2	Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt	111,00 €	196,80 €
2.1.3	Beförderung von 2 Personen oder mehr Personen - je Person -	129,50 €	229,60 €
2.2	Transport außerhalb des Stadtgebietes		
2.2.1	Grundgebühr wie Ziffer 2.1		
2.2.2	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km	3,08 €	5,50 €
2.2.3	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km	1,85 €	3,30 €
2.3	ausgefahrener, aber nicht benutzter RTW	148,00 €	262,40 €

3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

3.1.	Bei Einsatz eines Notarztes - je Person -	338,00 €	350,00 €
3.2	ausgefahrenes, aber nicht benutztes NEF	270,40 €	280,00 €

4. Sonstige Gebühren

4.1.	Besondere Reinigung der Krankenkraftwagen	44,48 €	114,70 €
4.2	Desinfektion der Krankenkraftwagen	34,26 €	57,30 €

B. Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes

1. Krankentransportwagen (KTW)

Bestelltes Bereithalten eines KTW ohne Benutzung			
-	Mindestentgelt für max. 1 Std. Bereitstellungszeit	97,60 €	147,20 €
-	jede weiteren angefangenen 15 Minuten	24,40 €	36,80 €

2. Rettungswagen (RTW)

Bestelltes Bereithalten eines RTW ohne Benutzung			
-	Mindestentgelt für max. 1 Std. Bereitstellungszeit	148,00 €	262,40 €
-	jede weiteren angefangenen 15 Minuten	37,00 €	65,60 €

3. Notarzt

Bestelltes Bereithalten einer Notärztin/Notarztes ohne Tätigwerden			
-	Mindestentgelt für max. 1 Std. Bereitstellungszeit	63,00 €	63,00 €
-	jede weiteren angefangenen 15 Minuten	15,80 €	15,80 €

4. Reisekosten

Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NW angerechnet.

Gebührenvergleich

Gemeinde	KTW	RTW	NEF
Oberhausen	↔ 184,00 €	→ 328,00 €	↘ 350,00 €
Kreis Wesel	→ 125,00 €	→ 370,00 €	↗ 635,00 €
Hamm	→ 128,50 €	↗ 443,50 €	→ 423,50 €
Düsseldorf	→ 106,00 €	→ 372,00 €	↗ 499,00 €
Bochum	→ 90,00 €	→ 288,00 €	↘ 304,00 €
Essen	→ 99,00 €	↘ 268,00 €	→ 459,00 €
Mülheim	→ 124,00 €	→ 300,00 €	↘ 345,00 €
Herne	↘ 86,00 €	→ 323,00 €	↘ 302,00 €
Dortmund	→ 132,00 €	→ 310,00 €	↘ 211,00 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	→ 130,00 €	↗ 489,00 €	↗ 529,00 €
Mönchengladbach	→ 111,00 €	→ 311,00 €	↘ 340,00 €
Wuppertal	→ 113,39 €	→ 356,19 €	↘ 336,91 €
Leverkusen	→ 116,00 €	→ 308,00 €	↘ 288,00 €
Münster	↗ 146,00 €	→ 292,00 €	↘ 309,00 €
Bielefeld	→ 95,00 €	→ 315,00 €	↘ 309,40 €
Solingen	→ 134,00 €	→ 334,00 €	→ 489,00 €
Bonn	↘ 84,20 €	↘ 244,74 €	↘ 313,66 €
Gütersloh	↘ 75,00 €	→ 370,00 €	→ 400,00 €
Bottrop	↗ 166,00 €	↗ 450,00 €	→ 452,00 €
Krefeld	↘ 42,10 €	→ 325,80 €	↘ 222,30 €
Aachen	→ 105,51 €	↘ 180,86 €	↘ 298,60 €
Duisburg	→ 103,50 €	→ 344,55 €	→ 409,35 €
Gelsenkirchen	→ 101,00 €	↗ 494,00 €	↘ 347,00 €
Minimalwert	42,10 €	180,86 €	211,00 €
Mittelwert	112,92 €	339,90 €	372,73 €
Maximalwert	184,00 €	494,00 €	635,00 €